Beglaubigte Abschrift





Aktenzeichen: 6 A 133/14 HAL

Verkündet am: 14.06.2016 Gorn, Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

2 0. Juni 2016

Z.A. Werreneding an R 10 9

in der Verwaltungsrechtssache

der **Stadt Halle (Saale),** vertreten durch den Oberbürgermeister, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), (- 30.1/OB/189/14 -)

Klägerin,

gegen

das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten,, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), (- 206.1.2-10111hal-04 -)

Beklagter,

wegen

Kommunalaufsichtsrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juni 2016 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Helms, die Richterin am Verwaltungsgericht Kopatsch und die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Völker-Clausen sowie die ehrenamtlichen Richter Meyer und Nonnewitz für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Betrages abwenden, der vollstreckt werden soll, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Im Oktober 2013 brachte die Fraktion MitBÜRGER für Halle – Neues Forum eine Beschlussvorlage Nr. V/2013/12102 mit dem folgenden Wortlaut ein:

"Der Stadtrat beschließt, in Wartebereichen der Verwaltung (z.B. Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro, Stadtbibliothek) Monitore aufzustellen, auf denen Kulturwerbung für Veranstaltungen öffentlicher Einrichtungen der Stadt präsentiert wird." In der Begründung heißt es: "Die Frage der Kulturfinanzierung ist derzeit überall in der Diskussion. Neben der Frage der öffentlichen Förderung müssen auch Wege gesucht werden, das Interesse von Bürgerinnen und Bürger[n] stärker zu wecken, um so höhere Besucherzahlen und damit mehr Einnahmen zu akquirieren. Ein möglicher Weg stellt die digitale Werbung dar. In Wartebereichen der Verwaltung kann mit Hilfe von Bildschirmen die Zeit genutzt werden, um den wartenden Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Kulturangebote näher zu bringe. Die Wartezeit wird mit kulturellen Informationen von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Halle verkürzt und zugleich wird die Aufmerksamkeit auf Angebote gelenkt, deren Nutzung der Stadt indirekt wieder zugute kommt. Für die Dienstleistung der Gestaltung Werbeseiten und deren Pflege soll eine Ausschreibung/Freie Vergabe durchgeführt werden.

In anderen Städten ist dies bereits weit verbreitet bis hin zu Bildschirmen mit Kulturwerbung in öffentlichen Verkehrsmitteln."

Die Verwaltung empfahl in ihrer Stellungnahme vom 25. Oktober 2013, den Antrag abzulehnen, weil er in die Rechte des Oberbürgermeisters eingreife und deshalb unzulässig sei. Daraufhin brachte die Fraktion die Beschlussvorlage im Dezember 2013 ergänzt um den Zusatz "Die Verwaltung wird beauftragt, die Modalitäten der Einführung zu prüfen." und im Übrigen unverändert erneut in den Stadtrat ein, der ihm in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2013 mehrheitlich zustimmte.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2013 legte der Oberbürgermeister der Klägerin Widerspruch gegen den Beschluss ein, da der Antrag auch mit der vorgenommenen Ergänzung in die ausschließliche Kompetenz des Oberbürgermeisters betreffend den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung eingreife und ausschließlich die innere Organisation der Verwaltung betreffe. Zu dieser zähle z.B. rationelles Arbeiten, Einhaltung von Rechtsvorschriften, Aktenführung, Ausstattung, bürgerfreundlicher Umgang mit Publikum. Dagegen überwache der Stadtrat gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt – GO LSA - die Ausführung seiner Beschlüsse und sorge bei Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Besei-

tigung durch den Bürgermeister. Als Mittel der Durchsetzung dieser Rechte stünden dem Stadtrat allein die in Abs. 5 und 6 der Vorschrift genannten Befugnisse zu, über die der in dem Beschluss enthaltene Prüfauftrag weit hinausgehe.

Der Stadtrat verhandelte die Angelegenheit daraufhin in seiner Sitzung vom 29. Januar 2014 erneut, mit dem Ergebnis, dass der streitige Beschluss auf mehrheitlichen Beschluss hin aufrechterhalten blieb.

Der Oberbürgermeister widersprach dem mit Schreiben vom 5. Februar 2014 unter Verweis auf seinen vorhergehenden Widerspruch und leitete den Vorgang an die beklagte Obere Kommunalaufsichtsbehörde zur Entscheidung weiter. Der Beklagte gab dem Widerspruch mit Bescheid vom 4. März 2014 statt und beanstandete den im Streit stehenden Stadtratsbeschluss. Zur Begründung führte er aus, die Verantwortung des Bürgermeisters für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung, der der Gesetzgeber in besonderer Weise dadurch Rechnung trage, dass er dem Gemeinderat keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien gegeben habe, nach denen die Verwaltung zu führen sei, umfasse auch die Entscheidungsbefugnis über die technische Ausstattung der Verwaltungsgebäude sowie das Aufstellen von Werbeanlagen. Der Beschluss greife daher in rechtswidriger Weise in die allein dem Oberbürgermeister zustehenden Befugnisse ein. Die Beanstandung sei verhältnismäßig. Sie sei geeignet und erforderlich, da hierdurch der Rechtsschein beseitigt werde, dass der streitige Stadtratsbeschluss rechtmäßig sei und der Stadtrat den Beschluss auf den Widerspruch des Oberbürgermeisters hin bestätigt habe. Ein milderes Mittel zur Herstellung rechtmäßiger Zustände stehe nicht zur Verfügung. Das Interesse der Klägerin, an dem rechtswidrigen Beschluss festzuhalten, trete hinter das öffentliche Interesse an der Schaffung rechtmäßiger Zustände zurück.

Die Klägerin legte dagegen mit Schreiben vom 3. April 2014 Widerspruch ein, da der Bescheid nicht hinreichend bestimmt auf den Tenor des Stadtratsbeschlusses eingehe und deshalb der Klarstellung bedürfe. Mit dem Beschluss sei keine Aussage verbunden gewesen, welche Bildschirme wo aufgestellt werden sollen. Auch könne dem Bescheid keine klare Grenze zwischen den Rechten des Stadtrates und denen des Oberbürgermeisters entnommen werden. Der Begründung zufolge umfasse die Entscheidungsbefugnis des Oberbürgermeisters die technische Ausstattung der Verwaltungsgebäude, obwohl der Stadtrat mit der Entscheidung über den kommunalen Haushalt auch die technische Ausstattung der Verwaltung mitbeschließe.

Der Beklagte wies den Widerspruch der Klägerin mit Widerspruchsbescheid vom 27. Mai 2014 mit der Begründung zurück, der zum ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung zählende Aspekt des bürgerfreundlichen Umgangs mit dem Publikum schließe die für die Bürger einzurichtenden Wartebereiche innerhalb des Verwaltungsgebäudes ein, so dass es ausschließlich dem Bürgermeister obliege, zu entscheiden, wie diese Wartebereiche ausgestattet und gestaltet würden. Die Abgrenzung der Rechte und Pflichten zwischen Bürgermeister und Gemeinderat ergebe sich aus §§ 44 und 63 GO LSA.

Mit den Regelungen in § 44 Abs. 2 und Abs. 3 GO LSA vermute das Gesetz in Zweifelsfällen grundsätzlich die Zuständigkeit des Gemeinderates; dieser Grundsatz werde jedoch zugunsten des Bürgermeisters zweifach durchbrochen: Zum einen erstrecke er sich nicht auf die dem Bürgermeister gesetzlich (einzeln) zugewiesenen Angelegenheiten – z.B. in §§ 6 Abs. 2 Satz 2, 62 und 63 GO LSA -, mithin vor allem die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, und zum anderen nicht auf die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die der Gemeinderat auf den Bürgermeister übertragen habe.

Die Klägerin hat daraufhin am 27. Juni 2014 Klage erhoben, zu deren Begründung sie ergänzend vorträgt:

Die Voraussetzungen einer Beanstandungsverfügung nach § 136 Abs. 1 GO LSA (§ 146 Abs. 1 KVG LSA) lägen nicht vor, weil mit der Beschlussfassung des Stadtrates keine Gesetzesverletzung verbunden sei. Der beanstandete Beschluss greife nicht in die Rechte des Oberbürgermeisters ein, weil damit die Verwaltung nur beauftragt werden solle, die Modalitäten einer Einführung der fraglichen Bildschirme zu prüfen. Es handele sich lediglich um einen Prüfauftrag, mit dem noch keinerlei Festlegungen verbunden seien. Darin seien keine Vorgaben enthalten, wo und in welchem Umfang tatsächlich Monitore aufzustellen seien. Zudem stelle die Werbung für Kultureinrichtungen und -veranstaltungen der Stadt die Übernahme einer neuen, freiwilligen Aufgabe dar, für die keine gesetzliche Verpflichtung bestehe. Als solche falle sie nach der Generalklausel des § 45 Abs. 2 Nr. 20 KVG LSA in die "Allzuständigkeit" des Stadtrates. Schließlich stelle sich die Beanstandungsverfügung, die zudem ohne die verfahrensrechtlich erforderliche vorherige Anhörung ergangen sei, auch als unverhältnismäßig dar, weil es möglich gewesen wäre, den Beschluss dergestalt auszulegen bzw. nur soweit zu beanstanden, dass ein Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters ausgeschlossen werde, die Grundentscheidung des Rates jedoch aufrechterhalten bleibe.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 4. März 2014 und dessen Widerspruchsbescheid vom 27. Mai 2014 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er vertieft die Begründung des Bescheides und des Widerspruchsbescheides und trägt ergänzend vor:

Dem Einwand der Klägerin, es sei lediglich ein "Prüfauftrag" beschlossen worden, stehe der Wortlaut des Beschlusses entgegen, wonach der Stadtrat beschließe, in den Wartebereichen der Verwaltung Monitore zur Kulturwerbung aufzustellen. Erst im Anschluss an diese Festlegung heiße es in einem weiteren Schritt, die Verwaltung werde beauftragt, die Modalitäten der Einführung zu prüfen. Der Beschluss sei daher auch keiner anderen Auslegung zugänglich, zumal dies an der Rechtmäßigkeit der Beanstandung nichts ändern würde. Denn die Rechte des Stadtrates nach § 45 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA könnten nur mit den in § 45 Abs. 6 und 7 KVG LSA festgeschriebenen Mitteln durchgesetzt werden; ein Prüfungsauftragsrecht gehe über das Unterrichtungsund Akteneinsichtsrecht hinaus. Der Verweis auf die Übernahme einer neuen Aufgabe gehe fehl, da vorliegend nicht der eigene Wirkungskreis, sondern der Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters betroffen sei. Schließlich beinhalte der Beschluss auch eine Festlegung des "wo" der Einführung von Monitoren, nämlich in den Wartebereichen der Verwaltung. Die Auffassung der Klägerin, anstelle der Beanstandung sei es möglich gewesen, den Beschluss dahingehend auszulegen bzw. darauf hinzuwirken, dass ein Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters ausgeschlossen sei, könne nicht gefolgt werden, da die in Betracht kommenden Mittel der Kommunalaufsicht in § 145 ff. KVG LSA, ehemals § 135 ff. GO LSA, gesetzlich klar vorgegeben seien. Ein "Hinwirken" oder eine "dahingehende Auslegung" seien nicht vorgesehen. Da der Stadtrat trotz des Widerspruchs des Oberbürgermeisters an seiner Entscheidung festgehalten habe, sei die Beanstandung auch erforderlich gewesen.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Anfechtungsklage ist zulässig, aber nicht begründet.

Die angefochtene Beanstandungsverfügung zu Ziffer 2 des Bescheides der beklagten Kommunalaufsichtsbehörde vom 4. März 2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27. Mai 2014 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage der kommunalaufsichtlichen Verfügung ist § 136 Abs. 1 Satz 1, 1. HS der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt – GO LSA –, die mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft getreten und durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) – KVG LSA – ersetzt worden ist. Nach der genannten Regelung der Gemeindeordnung, die mit § 146 Abs. 1 Satz 1, 1. HS KVG LSA insowelt wortgleich ist, kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden. Für die Prüfung der Rechtmäßigkeit ist insoweit das geltende Recht im Zeitpunkt des

Ergehens der kommunalen Anordnungen bzw. Beschlüsse maßgeblich (vgl. Schmid/Trommer/Schmid, Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt, vormals Lübking/Beck, Stand: Jan. 2016, § 136 GQ Rdn. 6 mwN.).

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beanstandung sind vorliegend gegeben. Der streitgegenständliche Stadtratsbeschluss vom 18. Dezember 2013 erweist sich als gesetzeswidrig, weil er gegen die Kompetenzzuweisungen verstößt, die der Landesgesetzgeber vorgenommen hat. Denn der Stadtratsbeschluss betrifft einen Gegenstand, für den die Entscheidungsbefugnis nach der Gemeindeordnung allein dem (Ober-) Bürgermeister obliegt.

Gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 GO LSA ist der Gemeinderat im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat (vgl. auch § 45 Abs. 1 Satz 1 KVG). Der Klägerin ist darin zuzustimmen, dass keine ausdrücklich gesetzliche Regelung ersichtlich ist, die Entscheidungen über die Aufstellung von Werbemedien einem bestimmten Kommunalorgan zuweist. Weder der seinerzeit maßgebliche Hauptsatzung der Klägerin vom 15. Dezember 2004 in der Fassung der 6. Änderung vom 19. Juni 2013 noch deren aktueller Fassung vom 29. Oktober 2014 ist diesbezüglich etwas zu entnehmen.

Der Bürgermeister ist jedoch gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung; er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung (vgl. § 66 Abs. 1 KVG LSA). In diesen Aufgabenbereich fällt auch die beschlussgegenständliche Aufstellung von Monitoren in den Wartebereichen der Verwaltungsgebäude der Kommune.

Die Klägerin verkennt insoweit, dass ihr Beschluss die Ausstattung der Räumlichkeiten der Verwaltung betrifft, in denen die Bürger mit der Behörde persönlich in Kontakt treten, und somit einen Bestandteil des in der Verantwortung des Bürgermeisters liegenden ordnungsgemäßen Gangs der Verwaltung zum Gegenstand hat. Dieser umfasst den gesamten Ablauf des so effektiv wie möglich zu gestaltenden Verwaltungsvollzugs und damit auch die Organisation des Publikumsverkehrs, insbesondere einen bürgerfreundlichen Umgang mit Besuchern (vgl. Wiegand u.a., Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, Stand: 2013, Anm. 1 zu § 63 GO; Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Aufl. 2011, § 63 Rdn. 1). Das Vorhalten von Wartebereichen für Bürgerinnen und Bürger, die die Verwaltungsgebäude der Kommune aufsuchen, etwa um Anträge zu stellen oder Leistungen in Anspruch zu nehmen, dient der störungsfreien und bürgerfreundlichen Abwicklung der Verwaltungsabläufe. Diese werden sowohl für die Behördenmitarbeiter als auch für die Besucher und deren Begleitpersonen ersichtlich erleichtert und effektiver gestaltet, wenn Letzteren zu Wartezwecken, ggfs. auch zum Ausfüllen von Formularen u.ä., ein besonders ausgewiesener und zweckentsprechend ausgestatteter Bereich zur Verfügung gestellt wird und sie

sich außerhalb des konkreten Verwaltungshandelns nicht vor dem Gebäude bzw. den Gängen oder gar in den Dienstzimmern aufhalten müssen.

o

In diesen ihm zugewiesenen Angelegenheiten muss der Bürgermeister selbst entscheiden; allenfalls kann er sich hierbei unter bestimmten Voraussetzungen Dritter bedienen. Der Stadtrat kann ihm diese Aufgaben auch nicht im Beschlusswege entziehen oder gar einzelne Aufgabenteile – wie etwa eine "Vorprüfung", ob der Bürgermeister seine Aufgaben in einer bestimmten Weise erfüllen könnte – an sich ziehen. Denn die Verteilung der Entscheidungskompetenzen in der Gemeinde auf die verschiedenen Organe ist wesentlicher Bestandteil der gemeindlichen Funktionsteilung. Die Normen, die den Organen jeweils die Zuständigkeiten zuweisen, für die Gemeinde verbindliche Entscheidungen zu treffen, begründen daher eine wehrfähige Innenrechtsposition jedes einzelnen Organs (vgl. VG Cottbus, Urteil vom 30. November 2009 – 4 K 428/05 -, zit. nach juris Rdn. 21 mwN.). Die Vertretung ist danach weder (Fach-)Vorgesetzter des Bürgermeisters noch kann sie diesem im Bereich seiner originären gesetzlichen Kompetenzen Weisungen erteilen (vgl. Wiegand, aaO.; Klang u.a., aaO., Rdn. 2).

Der Einwand der Klägerin, der Stadtrat beschließe im Rahmen seiner Entscheidung über den Haushalt der Kommune auch über deren technische Ausstattung, geht fehl. Die Vertretung kann zwar auf diesem Wege – mittelbar – Einfluss auf die vom Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse beabsichtigten Anschaffungen nehmen, wenn es sich dabei nicht um "Geschäfte der laufenden Verwaltung" handelt bzw. diese die in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen (vgl. § 44 Abs. 3 Nr. 6 GO LSA; § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung) überschreiten. Hieraus resultiert jedoch keine Berechtigung der Vertretung, den Bürgermeister im Bereich der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zur Tätigung von bestimmten Anschaffungen und Ausgaben zu verpflichten, die sie selbst für wünschenswert erachtet.

Der Stadtrat kann sich insoweit auch nicht auf eine Maßnahme der "Kulturwerbung" als übernommene eigenständige Aufgabe iSv. § 44 Abs. 3 Nr. 23 GO LSA/§ 45 Abs. 2 Nr. 20 KVG berufen. Denn ungeachtet der Frage, ob Werbemaßnahmen für städtische Kulturveranstaltungen bzw. –einrichtungen eine "neue Aufgabe" im Sinne der Regelung darstellen, reicht die "Allzuständigkeit" des Gemeinderates nach den ausdrücklichen Vorgaben des § 44 Abs. 2 GO LSA/§ 45 Abs. 1 Satz 1 KVG nur so weit, als nicht der Bürgermeister resp. der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes zuständig ist. Zutreffend weist der Beklagte daraufhin, dass es sich – soweit die Kulturwerbung mit Maßnahmen der Gestaltung von Verwaltungsräumlichkeiten einhergeht, gerade nicht um einen (bislang) "kompetenzfreien" Bereich handelt, sondern – wie dargelegt – in die dem Oberbürgermeister durch § 63 GO LSA originär zugewiesenen Aufgabenbereiche eingegriffen wird.

Die Klägerin kann der Rechtswidrigkeit ihrer Beschlussfassung auch nicht erfolgreich entgegen halten, sie habe durch die zusätzliche Aufnahme des Passus "Die Verwal-

tung wird beauftragt, die Modalitäten der Einführung zu prüfen." in den ursprünglichen Beschlussvorschlag deutlich gemacht, dass nur ein "Prüfauftrag" erteilt, nicht aber eine Entscheidung über das Aufstellen der Monitore getroffen werden sollte. Denn zum einen fallen - wie dargelegt - auch Vorprüfungen und -arbeiten, die eine ausschließlich dem Bürgermeister obliegende Angelegenheit betreffen, in dessen alleinigen Zuständigkeitsbereich. Zum anderen weist der Beklagte zutreffend darauf hin, dass der Beschluss seinem unmissverständlichen Wortlaut nach Regelungen sowohl über das "Ob" der Aufstellung als auch dem Grunde nach über die Standorte der Kulturwerbung enthält – nämlich in den "Wartebereichen der Verwaltung". Lediglich deren Modalitäten wie z.B. die Anzahl und die konkreten Aufstellungsorte innerhalb des jeweiligen Wartebereichs oder der Gerätetypus sowie der Zeitpunkt und Zeitraum bleiben offen, nicht aber die - allein dem Bürgermeister zustehende - Grundentscheidung über die Ausstattung der Wartebereiche u.a. auch mit Werbemedien. Der Inhalt des Beschlusses beschränkt sich ersichtlich nicht auf eine unverbindliche Anregung gegenüber dem Oberbürgermeister, die Wünsche des Stadtrates bei der Ausgestaltung der Warteräume in Verwaltungsgebäuden zu berücksichtigen. Vielmehr lässt nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Umstand, dass sich die Klägerin auf eigene Kompetenzen für derartige Entscheidungen beruft – die sie aus haushaltsrechtlichen Erwägungen und ihrer "Allgemeinzuständigkeit" ableiten will -, deutlich erkennen, dass sie nicht von einer unproblematisch bestehenden, jedoch (rechts-)folgenlosen Vorschlagsmöglichkeit Gebrauch machen wollte, sondern die Verwaltung im Beschlusswege dazu anhalten will, die gewünschten Maßnahme dem Grunde nach umzusetzen und sich inhaltlich mit ihr befassen zu müssen.

2.

Der Beklagte durfte sich vor diesem Hintergrund auch zu einem förmlichen Einschreiten veranlasst sehen und hat dabei auch das ihm durch § 136 Abs. 1 Satz 1 GO LSA eingeräumte Beanstandungsermessen fehlerfrei ausgeübt (§ 40 VwVfG). Dabei kann offenbleiben, ob sich der Ermessensspielraum auf die Wahl der Mittel beschränkt oder dem Beklagten auch ein Entschließungsermessen hinsichtlich des "Ob" des Einschreitens zukommt, da er auch letzterenfalls das Ermessen fehlerfrei betätigt hätte. Denn der Stadtrat der Klägerin ist trotz des entsprechend begründeten Widerspruchs des Oberbürgermeisters gegen die Beschlussfassung nach § 62 Abs. 3 GO LSA (§ 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA) bei dem Beschluss verblieben und hat auch w\u00e4hrend des laufenden Verfahrens an seiner Auffassung festgehalten. Dem Einwand, ein Ermessensfehler sei darin zu sehen, dass der Beklagte als milderes Mittel eine Auslegung des Beschlusses hätte vornehmen können, kann nicht gefolgt werde. Dem steht nicht nur dessen Wortlaut entgegen, der keine (andere) Auslegung zulässt, sondern auch der Umstand, dass die Kompetenzvorgaben des Landesgesetzgebers – wie dargelegt eine rechtmäßige Entscheidung des Stadtrates über die Ausstattung von Verwaltungsräumen nicht – auch nicht im Wege eines "Prüfauftrags" an die Verwaltung - ermöglichen. Eine nur teilweise Beanstandung des Beschlusses kommt nicht in Betracht, da dieser bei objektiver Betrachtung keinen teilbaren Inhalt aufweist.

Etwaige Anhörungsmängel (vgl. § 28 Abs. 1 VwVfG iVm. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA) vor Erlass der streitigen Beanstandungsverfügung sind jedenfalls geheilt worden (vgl. § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG), da die Klägerin sowohl im Widerspruchs- als auch im Klageverfahren hinreichend Gelegenheit zur Äußerung erhalten und hiervon auch Gebrauch gemacht hat.

- 3. Dass einzelne Organe oder Organteile einer Kommune einerseits ihre originären Zuständigkeitsbereiche wahren möchten, andererseits aber auch außerhalb der ihnen jeweils zugewiesenen Kompetenzen sinnvolle Anregungen einbringen und gewürdigt sehen wollen, ist nachvollziehbar. Ein diesbezüglicher Interessenausgleich zum Wohl der Kommune kann und muss jedoch intern herbeigeführt werden. Die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes kann insoweit keine umfassende und auf die Zukunft gerichtete Konfliktlösung etwa durch die in der mündlichen Verhandlung angesprochenen Formulierungsvorschläge herbeiführen. Die Prüfung des Verwaltungsgerichts beschränkt sich auf die konkrete streitgegenständliche Maßnahme im Einzelfall, hier die kommunalaufsichtliche Verfügung des Landesverwaltungsamtes.
- 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

- 1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.
- 2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten las-sen.
- 3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
- Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
- 5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.
- 6. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.
- 7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichba-

rer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO) eingereicht werden.

Helms

Kopatsch

Dr. Völker-Clausen

Beglaubigt:

Halle, den 20.06.2016

Born, Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle